

# **Pensionskasse der Elektro-Material AG**

**Reglement  
gültig ab 1. Januar 2015**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Beitritt zur Kasse</b>	<b>1</b>
Artikel 1 Grundsatz	1
Artikel 2 Beginn	2
Artikel 3 Beitritt nach dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres	2
Artikel 4 Information beim Arbeitsantritt	2
Artikel 5 Ende	3
Artikel 6 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte	3
<b>3. Definitionen</b>	<b>4</b>
Artikel 7 Ordentliches Rücktrittsalter	4
Artikel 8 Anrechenbarer Lohn	4
Artikel 9 Beitragspflichtiger Lohn	5
Artikel 10 Altersguthaben	5
Artikel 11 Altersgutschriften	6
Artikel 12 Einkauf von Vorsorgeleistungen	6
Artikel 13 Reduktion von Vorsorgeleistungen	7
<b>4. Einkünfte der Kasse</b>	<b>8</b>
Artikel 14 Allgemeine Einkünfte der Kasse	8
Artikel 15 Beitrag des Versicherten	8
Artikel 16 Beitrag des Arbeitgebers	9
<b>5. Leistungen der Kasse</b>	<b>10</b>
Allgemeines	10
Artikel 17 Versicherte Leistungen	10
Artikel 18 Zahlung der Leistungen	10
Artikel 19 Überversicherung bei Invalidität und Tod	11
Artikel 20 Ansprüche gegen einen haftpflichtigen Dritten, Vorleistungspflicht	12
Artikel 21 Verschulden des Anspruchsberechtigten	12
Artikel 22 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	12
Artikel 23 Verjährung	12
Artikel 24 Teuerungsausgleich	13
Altersleistungen	13
Artikel 25 Allgemeines	13
Artikel 26 Rentenanspruch	13
Artikel 27 Betrag der ordentlichen Altersrente	14
Artikel 28 Vorzeitiger Altersrücktritt	14
Artikel 29 Altersleistung in Form von Kapitalabfindung	14
Artikel 30 AHV-Überbrückungsrente	15
Artikel 31 Aufgeschobene Pensionierung	16
Artikel 32 Rentenbetrag bei aufgeschobener Pensionierung	16
Invalidenrente	16
Artikel 33 Anerkennung der Invalidität	16
Artikel 34 Rentenanspruch	16

Artikel 35	Betrag der vollen Rente	17
Artikel 36	Betrag der Teilrente	17
Artikel 37	Änderung des Invaliditätsgrades	17
Beitragsbefreiung		18
Artikel 38	Grundsatz	18
Rente des überlebenden Ehegatten (Ehegattenrente)		18
Artikel 39	Anspruch auf die Ehegattenrente	18
Artikel 40	Betrag der Ehegattenrente	18
Artikel 41	Wiederheirat des überlebenden Ehegatten	19
Kinderrente		19
Artikel 42	Anspruchsberechtigte	19
Artikel 43	Kinder	19
Artikel 44	Anspruch auf die Kinderrente	20
Artikel 45	Betrag der Kinderrente	20
Todesfallkapital		20
Artikel 46	Allgemeines	20
Artikel 47	Anspruchsberechtigte	21
Artikel 48	Betrag des Todesfallkapitals	21
Sterbegeld		22
Artikel 49	Allgemeines	22
Artikel 50	Betrag des Sterbegeldes	22
Leistungen bei Ehescheidung		22
Artikel 51	Tod eines geschiedenen Versicherten	22
Artikel 52	Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung	23
Freizügigkeitsleistung		23
Artikel 53	Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag	23
Artikel 54	Ende des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag	24
Artikel 55	Betrag der Freizügigkeitsleistung	24
Artikel 56	Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung	24
Artikel 57	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	25
Artikel 58	Barauszahlung	25
Artikel 59	Ende der Versicherung bei der Kasse	26
Artikel 60	Abwesenheit	26
<b>6. Wohneigentumsförderung</b>		<b>26</b>
Artikel 61	Allgemeines	26
Artikel 62	Begriff des Wohneigentums für den Eigenbedarf des Versicherten	27
Artikel 63	Formen der Wohneigentumsförderung	27
Artikel 64	Nachweis des Anspruchs auf Wohneigentumsförderung	28
Vorbezug		28
Artikel 65	Anspruch	28
Artikel 66	Betrag	28
Artikel 67	Auswirkungen	29
Artikel 68	Durchführung	30
Artikel 69	Rückzahlung	30

Artikel 70	Verkauf des Wohneigentums	31
Verpfändung		32
Artikel 71	Grundsatz	32
Artikel 72	Auswirkungen der Pfandverwertung	32
Steuerliche Behandlung		32
Artikel 73	Steuerliche Behandlung der Wohneigentumsförderung	32
<b>7. Organisation</b>		<b>33</b>
Artikel 74	Stiftungsrat	33
Artikel 75	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	33
Artikel 76	Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung	33
Artikel 77	Aufgaben und Befugnisse	34
Artikel 78	Über- oder Unterdeckung	34
Artikel 79	Buchführung	35
Artikel 80	Kontrolle	35
Artikel 81	Schweigepflicht	36
<b>8. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		<b>36</b>
Artikel 82	Versicherungsausweis, Information der Versicherten	36
Artikel 83	Änderung des Reglements	36
Artikel 84	Auslegung	37
Artikel 85	Rechtspflege	37
Artikel 86	Massgebender Reglementtext	37
Artikel 87	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	37
<b>Anhang A</b>	<b>Technische Grössen</b>	
<b>Anhang B</b>	<b>Einkauf von Vorsorgeleistungen</b>	
<b>Anhang C</b>	<b>Beispiel zur Berechnung der Kürzung der Altersrente infolge Bezugs einer AHV-Überbrückungsrente</b>	
<b>Anhang D</b>	<b>Theoretisches Alterskapital im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktritts</b>	
<b>Anhang E</b>	<b>Zuwanderungsländer mit eingeschränkter Möglichkeit zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung</b>	
<b>Anhang F</b>	<b>Reglement zur Teilliquidation</b>	
<b>Beilage</b>	<b>Anrechenbarer Lohn für Arbeitnehmer des Kaders (Art. 8 Abs. 4)</b>	
<b>Beilage</b>	<b>Massgebende Beträge per 01.01.2015</b>	

## 1. Einleitung

Unter der Bezeichnung Pensionskasse der Elektro-Material AG (im folgenden "Kasse" genannt) existiert in Zürich eine mit öffentlicher Urkunde vom 15. April 1953 errichtete Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ("ZGB").

Die Kasse bezweckt, die Arbeitnehmer der Elektro-Material AG sowie finanziell und wirtschaftlich eng verbundener Unternehmen (im folgenden "Arbeitgeber" genannt) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den reglementarischen Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu versichern.

Die Kasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 ("BVG") durchführt.

Die Kasse ist gemäss Artikel 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen.

Der Vorsorgeplan der Kasse ist eine "Beitragsprimatkasse" gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 ("FZG").

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

## 2. Beitritt zur Kasse

### Artikel 1 Grundsatz

1. Der Beitritt zur Kasse ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die:
  - a) für eine beschränkte Zeit von nicht mehr als 3 Monaten angestellt sind.
  - b) einen anrechenbaren Lohn gemäss Artikel 8 beziehen, der nicht höher ist als der Mindestlohn gemäss Artikel 2 BVG (vgl. Beilage).
  - c) nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
  - d) gemäss eidg. Invalidenversicherung (im folgenden "IV") mindestens zu 70 % invalid sind oder provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG.
  - e) das Rentenalter gemäss AHV (vgl. Beilage) bereits erreicht haben.

**Artikel 2 Beginn**

1. Der Beitritt zur Kasse erfolgt beim Arbeitsantritt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Mit dem Beitritt wird der Arbeitnehmer versichert.
2. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert.
3. Ist ein Arbeitnehmer für die Dauer von nicht mehr als 3 Monaten angestellt und wird seine Anstellung über die 3 Monate hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Kasse im Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
4. Für Arbeitnehmer, deren anrechenbarer Lohn gemäss Artikel 8 beim Arbeitsantritt nicht höher ist als der Mindestbetrag gemäss Artikel 1, Absatz 1 Buchstabe b, erfolgt der Beitritt zur Kasse am ersten Tag jenes Monats, ab welchem der anrechenbare Lohn gemäss Artikel 8 diesen Mindestbetrag übersteigt.

**Artikel 3 Beitritt nach dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres**

1. Tritt ein Arbeitnehmer nach dem 1. Januar nach Vollendung seines 24. Altersjahres der Kasse bei, so gewährt ihm die Kasse das Recht, die Vorsorgeleistungen für die Zeit bis zum Datum des Beitritts zur Kasse gemäss Artikel 12 hienach ganz oder teilweise einzukaufen.

**Artikel 4 Information beim Arbeitsantritt**

1. Beim Eintritt in die Kasse hat der Arbeitnehmer die Kasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich zu informieren und ihr namentlich folgendes mitzuteilen:
  - Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers, gegebenenfalls Name und Adresse der Freizügigkeitseinrichtung, bei der er über ein Vorsorgekapital verfügt, sowie die Form des Vorsorgeschatzes;
  - Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung; Absatz 2 bleibt jedoch vorbehalten;
  - wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte; Absatz 2 bleibt jedoch vorbehalten;

- einen allfälligen Betrag, den der Versicherte als Vorbezug aus der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten hatte und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet war, Angaben über das betroffene Wohneigentum sowie das Datum des Erhalts des Vorbezugs;
  - den im Rahmen der Wohneigentumsförderung eventuell verpfändeten Betrag, Angaben über das betroffene Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers.
2. Arbeitnehmer, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Artikel 79c BVG übersteigt (vgl. Beilage), müssen die Kasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
  3. Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1995 mehr als 50 Jahre alt waren und nicht in der Lage sind, der Kasse den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung mitzuteilen, sowie Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1995 verheiratet waren und nicht in der Lage sind, der Kasse den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung mitzuteilen, geben der Kasse jenen Freizügigkeitsbetrag bekannt, von dem sie zum ersten Mal nach dem 1. Januar 1995 Kenntnis erhalten haben, sowie den Berechnungstichtag der Freizügigkeitsleistung.

#### **Artikel 5 Ende**

1. Die Mitgliedschaft bei der Kasse wird beendet, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung zu Ende geht, oder wenn der anrechenbare Lohn gemäss Artikel 8 den Mindestlohn gemäss Artikel 2 BVG unterschreitet.
2. Mit dem Austritt aus der Kasse erlischt die Versicherung; vorbehalten bleiben jedoch Artikel 59 sowie die Pflicht der Kasse, dem austretenden Versicherten alle gemäss Artikel 4 erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

#### **Artikel 6 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte**

1. Die Kasse kann von jedem neu eintretenden Arbeitnehmer verlangen, dass er sich auf Kosten der Kasse durch einen von der Kasse bezeichneten Arzt untersuchen lässt.
2. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens kann die Kasse mit Verweis auf dieses Gutachten Vorbehalte in Bezug auf die Invaliditäts- und Todesfallversicherung anbringen; solche Vorbehalte haben jedoch im Bereich der BVG-Mindestleistungen keine Gültigkeit. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslanglich aufrecht erhalten.
3. Die Kasse entscheidet spätestens 60 Tage nach dem Beitritt des Arbeitnehmers zur Kasse. Allfällige Verfügungen werden dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt; die Gültigkeitsdauer der Verfügung darf 5 Jahre nicht übersteigen; der Inhalt der Verfügung wird dem Versicherten durch den begutachtenden Arzt mitgeteilt.

4. Überweist eine Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers eine Freizügigkeitsleistung für einen neuen Versicherten, so sind für diejenigen Vorsorgeleistungen der Kasse, die durch den Einkauf gebildet wurden, nur jene Vorbehalte massgebend, die gegebenenfalls von der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers verfügt wurden; massgebend ist ebenfalls die von der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers verfügte Dauer eines allfälligen Vorbehalts.
5. Hatte die Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers Vorbehalte angebracht, so darf nur der Arzt, der die ärztliche Untersuchung durchgeführt hatte, im Einverständnis mit dem Versicherten den Gegenstand des Vorbehalts dem Vertrauensarzt der neuen Vorsorgeeinrichtung mitteilen.
6. Ist ein Versicherter vor oder bei seiner Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung zu mindestens 20 % arbeitsunfähig und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb dem nach BVG massgebenden Zeitrahmen zur Invalidität oder zum Tod, besteht vorbehältlich Absatz 7 kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement.
7. Ein Anspruch auf Risikoleistungen in der Höhe der BVG-Mindestleistungen besteht, wenn der Versicherte
  - (1) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war; oder
  - (2) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war.

### 3. Definitionen

#### Artikel 7 Ordentliches Rücktrittsalter

1. Das ordentliche Rücktrittsalter ist auf den Tag der ordentlichen Pensionierung gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) festgesetzt (vgl. Beilage).

#### Artikel 8 Anrechenbarer Lohn

1. Der anrechenbare Lohn ist massgebend für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes.
2. Beim Beitritt zur Kasse entspricht er dem zu diesem Zeitpunkt auf das nächste Tausend auf- oder abgerundeten AHV-pflichtigen Jahreslohn (13 x Monatslohn), ohne unregelmässige Nebenbezüge. Beträge mit CHF 500 und mehr in den Hunderterstellen werden aufgerundet.



3. Ab dem 1. Januar nach dem Beitritt zur Kasse werden Lohnänderungen ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit jeweils auf den Monatsersten berücksichtigt, analog zum Vorgehen gemäss Absatz 2.
4. Der anrechenbare Lohn für Arbeitnehmer des Kaders bestimmt sich gemäss Beilage zum Reglement.

### **Artikel 9 Beitragspflichtiger Lohn**

1. Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn gemäss Artikel 8 abzüglich eines Koordinationsbetrags gemäss Anhang A. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert.
2. Sinkt der Lohn eines Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub gemäss Artikel 329f des Obligationenrechts oder ähnlichen Umständen, so wird der beitragspflichtige Lohn mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.
3. Wird der anrechenbare Lohn aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen herabgesetzt, so kann der frühere beitragspflichtige Lohn auf Verlangen des Versicherten aufrechterhalten werden, soweit der Gesamtbeitrag (Anteil des Versicherten und Anteil des Arbeitgebers) weiterhin der Kasse überwiesen wird. Nach Ablauf von 24 Monaten wird der beitragspflichtige Lohn auf jeden Fall herabgesetzt.
4. In keinem Fall werden Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Dritten bei der Berechnung des versicherten Lohns berücksichtigt.

### **Artikel 10 Altersguthaben**

1. Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
  - der von der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers des Versicherten gemäss Artikel 12 überwiesenen Freizügigkeitsleistung;
  - den durch den Versicherten gemäss Artikel 12 getätigten persönlichen Einkäufen;
  - den Altersgutschriften gemäss Artikel 11;
  - den eventuellen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
  - den Zinsen aufgrund der oben erwähnten Beträge.
2. Die dem Altersguthaben gemäss Artikel 12 gutgeschriebenen Beträge und allfällige, vom Stiftungsrat beschlossene Zuwendungen werden sofort zu einem vom Stiftungsrat festgelegten Satz (vgl. Beilage) verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.

**Artikel 11 Altersgutschriften**

1. Die jährlichen Altersgutschriften werden ab Alter 25 auf 18.1% des beitragspflichtigen Lohnes festgelegt.
2. Das Alter des Versicherten im Sinn dieser Reglementbestimmung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
3. Solange der Versicherte Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse hat, wird sein Altersguthaben durch diejenigen jährlichen Altersgutschriften geäufnet, die sich ergeben würden, wenn er nicht invalid wäre; massgebend ist dabei sein letzter beitragspflichtiger Lohn.

**Artikel 12 Einkauf von Vorsorgeleistungen**

1. Jeder neue Versicherte, der über eine Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers oder über ein Vorsorgekapital aus einer Freizügigkeitseinrichtung verfügt, hat die Überweisung dieser Guthaben an die Kasse zu verlangen. Die Kasse kann die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzverhaltung für Rechnung des Versicherten einfordern.
2. Die überwiesenen Guthaben werden dem Altersguthaben des Versicherten gemäss Artikel 10 hievor gutgeschrieben und für den Einkauf von Vorsorgeleistungen verwendet.
3. Jeder Versicherte, der nach dem 1. Januar nach seinem vollendeten 24. Altersjahr in die Firma eingetreten ist, kann beim Eintritt mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen. Der Betrag der persönlichen Einlagen, die der Versicherte aufwenden kann, entspricht der Differenz zwischen der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und der Summe der Altersgutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres und dem tatsächlichen Eintrittsdatum, mit Zins; die Altersgutschriften werden aufgrund des beitragspflichtigen Lohnes im Zeitpunkt des Beitritts zur Kasse berechnet. Die Summe der Altersgutschriften wird gemäss Tarif im Anhang B berechnet.
4. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Artikel 60a Absatz 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Kasse einbringen musste.
5. Der Versicherte kann den Einkaufsbetrag gemäss Absatz 3 entweder durch Barzahlung oder in Teilraten bezahlen. Entscheidet er sich für Ratenzahlung, so werden die Einzelheiten der Abzahlung in einer Vereinbarung zwischen der Kasse und dem Versicherten festgehalten. Die vereinbarten Teilzahlungen enthalten eine Risikoprämie zwecks Schuldentilgung im Invaliditäts- oder Todesfall.
6. Der Versicherte hat sich innerhalb von 60 Tagen seit dem Beitritt zur Kasse zu entscheiden, ob er den Einkauf durch Ratenzahlungen finanzieren will. Nach Ablauf dieser Frist wird angenommen, er verzichte auf diese Möglichkeit.

7. Nach Ablauf der in Absatz 6 erwähnten 60 Tage kann der Versicherte jederzeit auf eigene Kosten und mittels Barzahlung Vorsorgeleistungen in dem in Absatz 3 und Absatz 4 festgehaltenen Rahmen einkaufen. Desgleichen kann er im Scheidungsfall jenen Betrag für den Einkauf verwenden, der ihm gemäss Gerichtsurteil durch die Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Gatten zugesprochen wird. In diesem Fall sind der beitragspflichtige Lohn, das Alter und das Altersguthaben des Versicherten im Zeitpunkt des Einkaufs für die Berechnung des Einkaufsbetrags ausschlaggebend.
8. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung (Artikel 52 Absatz 2). Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Artikel 69 Absatz 1 überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.
9. Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Ist die Leistung der Einkaufssumme mittels Ratenzahlungen vereinbart worden, darf die jährliche Ratenzahlung höchstens 20 % des versicherten Lohnes betragen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
10. Finanziert der Arbeitgeber einen Einkauf von Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise, so wird zwischen der Kasse, dem Arbeitgeber und dem Versicherten eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung hält insbesondere fest, dass beim Austritt des Versicherten innert 10 Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 55 oder Artikel 56 abgezogen wird und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zu 10 Jahren fehlende Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird als Arbeitgeberbeitragsreserve behandelt.

### **Artikel 13 Reduktion von Vorsorgeleistungen**

1. Kommt in einem Scheidungsfall Artikel 52 Absatz 1 hienach zur Anwendung, so tritt eine Reduktion des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthabens ein. Das Konto der persönlichen Einzahlungen und Beiträge des Versicherten wird ebenfalls angepasst. Der Betrag der Reduktion, die Auswirkungen und die Möglichkeiten des ganzen oder teilweisen Wiedereinkaufs sind in Artikel 52 Absatz 2 festgelegt.
2. Erhält ein Versicherter im Rahmen der Wohneigentumsförderung einen Vorbezug, so tritt ebenfalls eine Reduktion des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthabens und eine Anpassung des Kontos der persönlichen Einzahlungen und Beiträge des Versicherten ein. Der Betrag der Reduktion, die Auswirkungen und die Möglichkeiten des ganzen oder teilweisen Wiedereinkaufs sind in Artikel 67 festgelegt.

## 4. Einkünfte der Kasse

### Artikel 14 Allgemeine Einkünfte der Kasse

1. Die allgemeinen Einkünfte der Kasse bestehen aus:
  - a) den reglementarischen Beiträgen der Versicherten;
  - b) den Einzahlungen des Versicherten gemäss Artikel 12 hievorum;
  - c) den reglementarischen Beiträgen des Arbeitgebers;
  - d) allen Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnissen;
  - e) allen Versicherungsleistungen und übrigen Leistungen, welche aus irgendwelchen Gründen den Begünstigten nicht gutzuschreiben sind;
  - f) dem Vermögensertrag.

### Artikel 15 Beitrag des Versicherten

1. Der Versicherte hat an die Kasse vom Eintritt an, und solange er im Arbeitsverhältnis steht und sein anrechenbarer Lohn gemäss Artikel 8 den Mindestlohn gemäss Artikel 2 BVG nicht unterschreitet, einen Beitrag zu leisten, längstens jedoch bis er invalid erklärt wird oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.
2. Der Jahresbeitrag des Versicherten entspricht:

<b>Alterskategorie Männer / Frauen</b>	<b>Sparbeitrag</b>	<b>Risikobeitrag</b>	<b>Total</b>
	In % des beitragspflichtigen Lohnes		
18 – 24 Jahre	0 %	2.0 %	2.0 %
ab 25 Jahre	7.6 %	2.0 %	9.6 %

3. Der Beitrag des Versicherten wird monatlich vom Lohn abgezogen und der Kasse überwiesen.
4. Das Alter des Versicherten gemäss dieser Reglementbestimmung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (vergleiche Artikel 11 Absatz 2).

**Artikel 16 Beitrag des Arbeitgebers**

1. Solange der Versicherte Beiträge zu leisten hat, ist auch der Arbeitgeber beitragspflichtig.

Der Jahresbeitrag des Arbeitgebers entspricht:

<b>Alterskategorie Männer / Frauen</b>	<b>Sparbeitrag</b>	<b>Risikobeitrag</b>	<b>Total</b>
	In % des beitragspflichtigen Lohnes		
18 – 24 Jahre	0 %	2.0 %	2.0 %
ab 25 Jahre	10.5 %	2.0 %	12.5 %

2. Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich 1.7 % der beitragspflichtigen Löhne zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung.
3. Die Arbeitgeberbeiträge und die Beiträge der Versicherten werden jeden Monat durch den Arbeitgeber der Kasse überwiesen.

## 5. Leistungen der Kasse

### Allgemeines

#### Artikel 17 Versicherte Leistungen

1. Die Kasse versichert gemäss den nachfolgenden Bedingungen Leistungen in folgender Form:
  - a) Altersrenten;
  - b) Zeitlich begrenzte AHV-Überbrückungsrenten
  - c) Invalidenrenten;
  - d) Beitragsbefreiung;
  - e) Renten an den überlebenden Ehegatten (Ehegattenrenten);
  - f) Kinderrenten;
  - g) ein Todesfallkapital, wenn im Todesfall keine Ehegattenrente fällig wird;
  - h) Sterbegeld
  - i) Leistungen bei Ehescheidung;
  - j) eine Freizügigkeitsleistung.
2. Die Kasse vollzieht auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.

#### Artikel 18 Zahlung der Leistungen

1. Die Leistungen der Kasse sind wie folgt zahlbar:
  - a) die Renten: monatlich, jeweils am Ende des Monats;
  - b) die Kapitalleistungen: innert 60 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
  - c) die Freizügigkeitsleistung: am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
2. Zahlungsort für die Leistungen der Kasse ist der Sitz der Kasse. Sie werden an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, in der Regel an eine Bank oder auf ein Postkonto in der Schweiz ausbezahlt.
3. Die Kasse kann Dokumente zur Einsicht verlangen, aus denen die Anspruchsberechtigung hervorgeht; legt der Anspruchsberechtigte solche Dokumente nicht vor, so kann die Kasse die Auszahlung der Leistungen aufschieben.
4. Die Kasse kann unrechtmässig ausbezahlte oder bezogene Leistungen zurückverlangen.

**Artikel 19 Überversicherung bei Invalidität und Tod**

1. Ergeben die Leistungen der Kasse an einen Invaliden oder an Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen einen Betrag, der grösser ist als 90 % des um die Kinderzulagen erhöhten Bruttojahreslohnes, den der Versicherte bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, so werden die Leistungen der Kasse entsprechend gekürzt.
2. Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:
  - die Leistungen der Eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
  - die Leistungen gemäss Eidg. Unfallversicherungsgesetz;
  - die Leistungen der Militärversicherung;
  - die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
  - allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
  - das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.
3. In Abweichung von Absatz 2 werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen nicht angerechnet. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
4. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung die vollen Versicherungsleistungen berücksichtigt.
5. Zahlt eine der in Absatz 2 erwähnten Institutionen ein Kapital aus, so wird dieses zwecks Ermittlung einer allfälligen Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Kasse in Renten umgerechnet.
6. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersrente der Kasse zwecks Anwendung dieses Artikels wie eine Invalidenrente behandelt.
7. Falls die Leistungen der Kasse gekürzt werden, so werden alle Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.
8. Der Kürzungsbetrag wird jährlich überprüft, wobei die allgemeine Lohnentwicklung, die Entwicklung der Leistungen, der Wegfall von Leistungen sowie das Eintreffen neuer Leistungen berücksichtigt werden.
9. Der gegebenenfalls nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Kasse.

**Artikel 20 Ansprüche gegen einen haftpflichtigen Dritten, Vorleistungspflicht**

1. Die Kasse kann von Invaliden oder von den Hinterbliebenen eines verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Kasse gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten.
2. Die Kasse ist berechtigt, ihre Leistungen so lange auszusetzen, als die gemäss Absatz 1 verlangte Abtretung noch nicht erfolgt ist.
3. Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Kasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Kasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Kasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
4. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht der Kasse zurückzuerstatten.

**Artikel 21 Verschulden des Anspruchsberechtigten**

1. Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, höchstens jedoch in dem von der AHV/IV beschlossenen Ausmass, wenn die AHV/IV Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

**Artikel 22 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

1. Die Leistungen der Kasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Artikel 55 ff. betreffend die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bleiben jedoch vorbehalten.
2. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
3. Rechtliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu Absatz 1 und 2 stehen, sind nichtig.

**Artikel 23 Verjährung**

1. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 – 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.



### Artikel 24 Teuerungsausgleich

1. Der Stiftungsrat passt die laufenden Renten nach Massgabe der verfügbaren finanziellen Mittel der Kasse an die Preisentwicklung an, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Die Kasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.
2. Die minimalen Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den entsprechenden Vorschriften des Bundes an die Preisentwicklung angepasst. Solange jedoch die reglementarische Leistung höher ist als die dementsprechend angepasste Mindestleistung gemäss BVG, wird die reglementarische Leistung in unveränderter Höhe ausbezahlt.

## Altersleistungen

### Artikel 25 Allgemeines

1. Die Altersleistungen bestehen aus:
  - a) einer Altersrente, eventuell ergänzt mit einer Alterskinderrente;  
und
  - b) eventuell ergänzt mit einem Alterskapital.
2. Die Kasse fördert zusätzlich die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung durch:
  - a) höhere Umwandlungssätze und damit einer höheren Altersrente beim vorzeitigen Altersrücktritt (Artikel 28 und Anhang A)
  - b) reduzierte Kürzung der lebenslangen Altersrente beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente in Abhängigkeit von den Beitragsjahren (Artikel 30 und Anhang A)
  - c) die Möglichkeit eines zusätzlichen Einkaufs in die Altersleistungen bis zum Niveau, das bei ordentlicher Pensionierung erreicht worden wäre (Artikel 28, Absatz 4)

Die Finanzierung der Leistungen gemäss lit. a) und b) erfolgt aus einem Fonds zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung, der durch eine Einmaleinlage der Personalfürsorgestiftung der Elektro-Material entstanden ist und mit dem zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag gemäss Artikel 16 gespeisen wird. Die Einkäufe nach lit. c) sind auf freiwilliger Basis von den Versicherten zu erbringen oder können vom Arbeitgeber übernommen werden.

### Artikel 26 Rentenanspruch

1. Der Rentenanspruch beginnt im ordentlichen Rücktrittsalter und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt. Artikel 28 bleibt vorbehalten.

**Artikel 27 Betrag der ordentlichen Altersrente**

1. Am Tag des ordentlichen Rücktrittsalters entspricht der Betrag der jährlichen Altersrente dem in diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang A.

**Artikel 28 Vorzeitiger Altersrücktritt**

1. Beendet ein Versicherter sein Arbeitsverhältnis frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, so zahlt er ab diesem Zeitpunkt keine Beiträge mehr und erhält eine vorzeitige Altersrente. Falls der Versicherte die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist, kann er die Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 55 und Artikel 56 beanspruchen. Absatz 3 bleibt vorbehalten.
2. Der Betrag der jährlichen vorzeitigen Altersrente entspricht dem zu Beginn des vorzeitigen Altersrentenanspruches vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang A. Die Umwandlungssätze für vorzeitige Altersrücktritte sind – zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung – durch die Kasse subventioniert.
3. In Abweichung von Absatz 1 kann der Versicherte den Bezug der Altersrente höchstens bis zum Erreichen des 69. Altersjahres für Frauen bzw. des 70. Altersjahres für Männer aufschieben; in diesem Fall sind der auf den Tag des Rentenbeginns berechnete Umwandlungssatz und das bis dahin weiterverzinsten Altersguthaben massgebend.
4. Sobald der Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts definitiv feststeht und kein Einkauf gemäss Artikel 12 Absatz 3 mehr möglich ist, hat der Versicherte die Möglichkeit, sich auf die gemäss Vorsorgeausweis im Rücktrittsalter ausgewiesene Altersrente einzukaufen. Die dazu notwendige Einlage wird nach den Grundlagen der Kasse (auf der Basis der nicht subventionierten Umwandlungssätze) ermittelt. Die Einlage kann auch teilweise oder ganz durch den Arbeitgeber erbracht werden. Ändern sich die Umstände des vorzeitigen Altersrücktritts nachträglich signifikant, erfolgt eine Neuberechnung der Einlage.

**Artikel 29 Altersleistung in Form von Kapitalabfindung**

1. Der Versicherte kann eine Kapitalabfindung (Alterskapital) verlangen, sofern er:
  - sein Begehren 6 Monate im Voraus stellt; und
  - nicht im Anschluss an eine Invalidenrente gemäss Artikel 34 Absatz 1 hienach eine Altersrente bezieht.
2. Wird keine Überbrückungsrente bezogen, so entspricht der Betrag des Alterskapitals maximal dem höheren Wert von:
  - 50% des Altersguthabens, das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhanden ist.
  - Das Altersguthaben, das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhanden ist, abzüglich 75% des Altersguthabens gemäss BVG.

Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so wird der Betrag des maximal möglichen Kapitalbezugs um den Anteil des Altersguthabens zur Finanzierung der Überbrückungsrente (vgl. Art. 30 Abs. 4) vermindert.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.

3. Wenn der Versicherte verheiratet ist bzw. sich in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss PartG befindet, kann die Kapitalabfindung nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners ausbezahlt werden.
4. Mit der Auszahlung eines Teils des Alterskapitals erlischt der Anspruch auf andere Leistungen der Kasse proportional.

### **Artikel 30 AHV-Überbrückungsrente**

1. Auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine AHV-Überbrückungsrente bis 100 % der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage) beantragen. Für Versicherte, die nur teilzeitbeschäftigt sind, reduziert sich die maximale AHV-Überbrückungsrente entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad (Durchschnitt der letzten drei Jahre). Die Überbrückungsrente darf jedoch maximal so hoch gewählt werden, dass der Anteil des Altersguthabens zur Finanzierung der Überbrückungsrente gemäss Abs. 4 die Höhe des maximalen Kapitalbezugs (ohne Überbrückungsrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 nicht übersteigt.
2. Bezieht ein Versicherter, der sich vorzeitig pensionieren lässt, eine AHV-Überbrückungsrente, so wird die Altersrente lebenslänglich gekürzt. Die Kasse subventioniert diesen Bezug in Abhängigkeit von den Beitragsjahren.
  - a) Bei mindestens 20 Beitragsjahren gelten die Prozentsätze gemäss Tabelle im Anhang A.
  - b) Bei weniger als 20 Beitragsjahren erhöht sich der Prozentsatz gemäss Tabelle im Anhang A pro fehlendes Beitragsjahr um 0.2 % multipliziert mit der Dauer des Vorbezuges in Jahren. Angebrochene zurückgelegte Beitragsjahre werden aufgerundet (vergleiche Anhang C).
3. Stirbt der Altersrentner während der Dauer der Auszahlung der AHV-Überbrückungsrente, so wird die Summe der nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrenten dem Ehegatten in Kapitalform ausbezahlt.
4. Der Anteil des Altersguthabens zur Finanzierung einer Überbrückungsrente entspricht der Kürzung gemäss Absatz 2 dividiert durch den Umwandlungssatz des vorzeitigen Altersrücktritts.

### **Artikel 31 Aufgeschobene Pensionierung**

1. Bleibt der Versicherte nach dem Tag des ordentlichen Rücktrittsalters im Dienste der Firma, so wird die Zahlung der Beiträge eingestellt. Die Auszahlung der Altersrente wird bis zum Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgeschoben. Der Versicherte kann jedoch die Auszahlung der Altersrente zusätzlich zu seinem Gehalt verlangen; in diesem Fall wird er als Pensionierter betrachtet.
2. Stirbt ein Versicherter während des Aufschubes, so werden die Todesfallleistungen derart berechnet, wie wenn er am Monatsersten des Sterbemonats pensioniert worden wäre.

### **Artikel 32 Rentenbetrag bei aufgeschobener Pensionierung**

1. Der Betrag der jährlichen aufgeschobenen Altersrente entspricht dem bei Rentenbeginn vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang A.

## **Invalidenrente**

### **Artikel 33 Anerkennung der Invalidität**

1. Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter im Sinne der IV invalid ist.
2. Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.

### **Artikel 34 Rentenanspruch**

1. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse beginnt und endet mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente.
2. In Abweichung von Absatz 1 wird die Invalidenrente der Kasse solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50 % durch den Arbeitgeber finanziert wurden. Bricht die Lohnersatzleistung nicht am Ende eines Monats ab, so wird für den Rest des angebrochenen Monats die Invalidenrente anteilmässig ausbezahlt.
3. Wird gemäss Artikel 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren (Ausnahmen gemäss lit. a der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) zu den gleichen Bedingungen bei der Kasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Kasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

### **Artikel 35 Betrag der vollen Rente**

1. Zahlt die IV eine volle Rente, so zahlt auch die Kasse eine volle Rente.
2. Die jährliche volle Invalidenrente der Kasse entspricht dem theoretischen Altersguthaben im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters, multipliziert mit einem im Anhang A dieses Reglementes aufgeführten Umwandlungssatz. Das theoretische Altersguthaben wird gemäss Tabelle in Anhang D berechnet, wobei das Altersguthaben, der beitragspflichtige Lohn und das Alter des Versicherten bei Entstehen des Invalidenrentenanspruchs massgebend sind.

### **Artikel 36 Betrag der Teilrente**

1. Zahlt die IV eine Teilrente, so zahlt auch die Kasse eine Teilrente im gleichen Verhältnis.
2. Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente der Kasse erhält, gilt:
  - als invalider Versicherter für jenen Teil des Altersguthabens bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit, der dem Prozentsatz der IV-Rente entspricht;
  - als aktiver Versicherter für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, der dem erzielten Lohn entspricht.
3. Beendet ein Versicherter, der eine Teilinvalidenrente der Kasse bezieht, sein Arbeitsverhältnis, so gelten die Bestimmungen dieses Reglements über die Freizügigkeit für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, welcher dem erzielten Lohn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entspricht.

### **Artikel 37 Änderung des Invaliditätsgrades**

1. Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Versicherten und wird deshalb der Grad der IV-Rente geändert, so wird die Invalidenrente der Kasse entsprechend angepasst. Artikel 36 Absatz 3 bleibt jedoch vorbehalten.

## Beitragsbefreiung

### Artikel 38 Grundsatz

1. Wird ein Versicherter von der IV invalid erklärt, so ist er ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Kasse von der Bezahlung der Beiträge gemäss Artikel 15 Absatz 1 befreit, frühestens aber nach Ende eines Aufschubes der Invalidenrente gemäss Artikel 34 Absatz 2.
2. Wird die Invalidenrente aufgeschoben, so werden für die Zeitperiode des Aufschubes die Beiträge gemäss Artikel 15 Absatz 1 auf der Lohnersatzleistung erhoben. Der Arbeitgeber wird für die Zeitperiode des Aufschubes von der Bezahlung der Beiträge gemäss Artikel 16 Absatz 1 befreit.
3. Die Beitragsbefreiung dauert, solange der Versicherte Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse hat, längstens jedoch bis der Versicherte stirbt oder das ordentliche Rentenalter erreicht (vergleiche auch Artikel 11 Absatz 3). Vorbehalten bleibt Artikel 38 Absatz 2.
4. Bei einer Kürzung der Invalidenrente nach Artikel 34 Absatz 3 bleibt die Beitragsbefreiung unverändert.

## Rente des überlebenden Ehegatten (Ehegattenrente)

### Artikel 39 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter, ob Mann oder Frau, aktiv, invalid oder pensioniert, so hat der überlebende Ehegatte ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens aber vom Monatsersten nach Auszahlung des letzten vollen Monatslohnes an, Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern:
  - sie oder er mindestens 40 Jahre alt ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat oder
  - sie oder er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat.
2. Die Ehegattenrente wird bis zum Ende des Monats erbracht, in dessen Verlauf der Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.
3. Die Bestimmungen zum Anspruch auf eine Ehegattenrente gelten ebenfalls für im Falle einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes PartG.

### Artikel 40 Betrag der Ehegattenrente

1. Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
  - a) **wenn der verstorbene Ehegatte aktiver Versicherter war:**

60 % der jährlichen Invalidenrente, die der verstorbene Ehegatte als anerkannter Invaliden im Zeitpunkt seines Todes erhalten hätte;

**b) wenn der verstorbene Ehegatte invalid oder pensioniert war:**

60 % der jährlichen Invaliden- oder Altersrente, die für den verstorbenen Ehegatten am Tag seines Todes versichert war.

2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so wird der Jahresbetrag der Rente des überlebenden Ehegatten in Abweichung von Absatz 1 für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0.2 % gekürzt.
3. Im Falle einer eingetragenen Partnerschaft gemäss PartG entspricht die Höhe der Rente der Höhe der Ehegattenrente gemäss Absatz 1 und 2.

**Artikel 41 Wiederheirat des überlebenden Ehegatten**

1. Heiratet der überlebende Ehegatte, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten des überlebenden Ehegatten, womit seine Ansprüche gegenüber der Kasse vollumfänglich abgegolten sind.
2. Die Bestimmungen gemäss Artikel 41 Absatz 1 gelten sinngemäss für eine eingetragene Partnerschaft gemäss PartG.

**Kinderrente****Artikel 42 Anspruchsberechtigte**

1. Erhält ein Versicherter eine Invaliden- oder Altersrente der Kasse, so hat er Anspruch auf eine Kinderrente für jedes seiner Kinder im Sinn von Artikel 43.
2. Stirbt ein Versicherter, aktiv, invalid oder pensioniert, so hat jedes seiner Kinder im Sinn von 0 Anspruch auf eine Kinderrente.

**Artikel 43 Kinder**

1. Als Kinder einer versicherten Person gelten Kinder, die in einem Kindsverhältnis zur versicherten Person stehen. Das Kindsverhältnis
  - a) entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB);
  - b) wird zwischen dem Kind und dem Vater kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt (Art. 252 Abs. 2 ZGB);
  - c) entsteht ausserdem durch Adoption (Art. 252 Abs. 3 ZGB).
2. Des weiteren gelten als Kinder einer versicherten Person:
  - a) angenommene Kinder, zu deren Unterhalt der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes verpflichtet war oder bei Beginn des Anspruchs auf eine Invaliden- oder Altersrente verpflichtet ist;

- b) gemäss Entscheidung des Stiftungsrats jene Kinder, zu deren Unterhalt der Versicherte überwiegend beiträgt oder im Zeitpunkt seines Todes beigetragen hat.

#### **Artikel 44 Anspruch auf die Kinderrente**

1. Der Anspruch auf die Kinderrente beginnt mit der Zahlung einer Invaliden- oder Altersrente, oder am Monatsersten nach dem Todestag des Versicherten, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnzahlung an den Versicherten. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
2. Für Kinder, die ein Studium oder eine Berufslehre absolvieren oder die invalid sind, erlischt der Anspruch auf die Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Berufslehre oder mit der Beendigung der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

#### **Artikel 45 Betrag der Kinderrente**

1. Der Betrag der jährlichen Kinderrente entspricht:
  - a) **wenn der Versicherte invalid ist oder bei seinem Tod invalid war:**  
20 % der versicherten jährlichen Invalidenrente;
  - b) **wenn der verstorbene Versicherte aktiv war:**  
20 % der jährlichen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes als invalid anerkannt worden wäre;
  - c) **wenn der Versicherte pensioniert ist:**  
20 % der jährlichen Altersrente gemäss BVG.
  - d) **wenn der verstorbene Versicherte pensioniert war:**  
20 % der jährlichen Altersrente gemäss BVG.
2. Für Vollwaisen wird der Jahresbetrag der Kinderrente verdoppelt.

### **Todesfallkapital**

#### **Artikel 46 Allgemeines**

1. Die Kasse versichert ein Todesfallkapital für alle Versicherten gemäss Artikel 47, deren Tod keinen Anspruch auf Ehegattenrente auslöst.



**Artikel 47 Anspruchsberechtigte**

1. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
  - a) der Ehegatte oder der eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Kasse haben,
  - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Artikel 20a Absatz 2 BVG),
  - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder des Verstorbenen
  - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen
  - e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Kasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Kasse vorliegen.

2. Der Versicherte kann die in Absatz 1 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse in folgendem Ausmass verändern:
  - a) Falls Personen gemäss Absatz 1 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 1 lit. a und b zusammenfassen.
  - b) Falls keine Personen gemäss Absatz 1 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 1 lit. a, und c oder a, c und d zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Kasse vorliegen.

3. Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Kasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Absatz 1 und 2) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Kasse vorliegen.
4. Fehlen Personen gemäss Absatz 1, so verfällt das Todesfallkapital vollumfänglich der Kasse.

**Artikel 48 Betrag des Todesfallkapitals**

1. Beim Tod eines aktiven Versicherten entspricht der Betrag des Todesfallkapitals 50 % des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital 50 % des im Zeitpunkt der Pensionierung bzw. Invalidisierung vorhandenen Altersguthabens, reduziert um die bezogenen Leistungen (Kapitalabfindungen und Renten).

2. Für überlebende Ehegatten, die keine der Voraussetzungen gemäss Artikel 39 Absatz 1 erfüllen, entspricht das Todesfallkapital mindestens dem dreifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente gemäss BVG.

## Sterbegeld

### Artikel 49 Allgemeines

1. Beim Tod eines Versicherten oder Rentners zahlt die Kasse ein Sterbegeld wie folgt aus:
  - An erster Stelle: dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner gemäss PartG bzw. bei dessen Fehlen dem Lebenspartner gemäss Artikel 47 Absatz 1 lit. b;
  - Bei dessen Fehlen: den Kindern;
  - Bei deren Fehlen: den Eltern.
2. Der Stiftungsrat ist befugt, von der oben erwähnten Ordnung abzuweichen, das Sterbegeld aufzuteilen oder Drittpersonen ganz oder teilweise zuzusprechen, wenn der Beweis erbracht ist, dass die vorgesehenen Anspruchsberechtigten die Sterbekosten nicht übernehmen. Andernfalls fällt das Sterbegeld der Kasse zu.

### Artikel 50 Betrag des Sterbegeldes

1. Das Sterbegeld entspricht 50 % der versicherten Invalidenrente bzw. 50 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente, im Maximum aber der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

## Leistungen bei Ehescheidung

### Artikel 51 Tod eines geschiedenen Versicherten

1. Beim Tod eines ehemaligen Ehegatten hat die geschiedene Person Anspruch auf eine Rente, sofern die folgenden drei Bedingungen beim Tod des ehemaligen Ehegatten kumulativ erfüllt sind:
  - a) ihr wurde im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen;
  - b) sie ist mindestens 45 Jahre alt oder hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind;
  - c) die Ehe dauerte mindestens 10 Jahre.
2. Hat die geschiedene Person beim Tod ihres ehemaligen Ehegatten keine unterhaltsberechtigten Kinder oder ist sie noch nicht 45 Jahre alt, erfüllt aber die andern der in Absatz 1 hievor genannten Bedingungen, so hat sie Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3.

3. Der Betrag der an die geschiedene Person ausbezahlten Jahresrente entspricht dem entgangenen Unterstützungsbetrag, abzüglich allfälliger durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV erbrachten Leistungen, höchstens jedoch dem Betrag der Witwenrente gemäss den BVG-Mindestbestimmungen.
4. Die Auszahlung einer Rente an die geschiedene Person hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des Ehegatten eines verstorbenen Versicherten.
5. Artikel 39 ist sinngemäss anwendbar auf die an die geschiedene Person ausbezahlte Rente.
6. Die Bestimmungen zu den Leistungen bei Ehescheidungen sind sinngemäss für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gemäss PartG anwendbar.

### **Artikel 52 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung**

1. Bei Ehescheidung eines aktiven Versicherten werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach den Artikeln 122, 123, 141 und 142 ZGB geteilt. Das Gericht teilt der Kasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.
2. Wenn die Freizügigkeitsleistung des Versicherten in Anwendung von Absatz 1 ganz oder teilweise überwiesen wird, wird das im Zeitpunkt der Ehescheidung des Versicherten vorhandene Altersguthaben um den an den anderen Ehegatten überwiesenen Betrag gekürzt. Der so verlorene Betrag kann in analoger Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 ganz oder teilweise wieder eingekauft werden.
3. Die Summe der vom Versicherten bis zur Ehescheidung geleisteten Einzahlungen (persönliche Sparbeiträge samt Zins einerseits, bereits bezahlte Beträge für den Einkauf von Vorsorgeleistungen samt Zins andererseits) wird gekürzt im Verhältnis des dem ehemaligen Gatten zugesprochenen Betrags und der auf den Scheidungstag berechneten Freizügigkeitsleistung.
4. Ist der dem Ehegatten gemäss Absatz 1 überwiesene Betrag grösser als die Differenz zwischen der im Zeitpunkt der Ehescheidung vorhandenen Freizügigkeitsleistung und dem im gleichen Zeitpunkt vorhandenen BVG-Altersguthaben, so wird letzteres um den die Differenz übersteigenden Betrag gekürzt.

## **Freizügigkeitsleistung**

### **Artikel 53 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag**

1. Der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar nach seinem erfüllten 24. Altersjahr zu Ende geht, hat keinerlei Ansprüche gegenüber der Kasse.
2. Die von ihm persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod verwendet.

3. Die Auszahlung einer gegebenenfalls vor dem 1. Januar nach dem erfüllten 24. Altersjahr des Versicherten einbezahlten Freizügigkeitsleistung bleibt vorbehalten.

#### **Artikel 54 Ende des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag**

1. Der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar nach seinem erfüllten 24. Altersjahr zu Ende geht, jedoch bevor er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente hat (vgl. Artikel 28) und dessen Arbeitsverhältnis weder als Folge von Invalidität oder Tod beendet wurde, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 55 und Artikel 56 hienach.
2. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, nachdem der Versicherte zwar Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente hat, er aber die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist und die Freizügigkeitsleistung beansprucht.
3. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Beilage) zu verzinsen. Überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Beilage) zu verzinsen.

#### **Artikel 55 Betrag der Freizügigkeitsleistung**

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem Betrag des im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthabens unter Berücksichtigung von Artikel 52 und Artikel 67.
2. Hatte der Versicherte beim Beitritt zur Kasse oder im Anschluss an seine Ehescheidung beschlossen, Vorsorgeleistungen einzukaufen und diese durch Teilzahlungen gemäss Artikel 12 Absatz 5 zu begleichen, so gelten alle vertraglich als eingekauft vorgesehenen Vorsorgeleistungen als tatsächlich eingekaufte Leistungen.
3. Hat der Versicherte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht alle gemäss Absatz 2 eingekauften Vorsorgeleistungen bezahlt, so wird der in diesem Zeitpunkt noch fehlende Teil der Einkaufssumme vom Betrag gemäss Absatz 1 abgezogen.

#### **Artikel 56 Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung**

1. Gegebenenfalls, in Abweichung von Artikel 55, entspricht die Freizügigkeitsleistung mindestens den Einzahlungen, die der Versicherte bereits geleistet hat und/oder zu leisten sich verpflichtet hat für den Einkauf von Vorsorgeleistungen gemäss Artikel 12, samt Zins zum BVG-Zinssatz; hinzugezählt werden die vom Versicherten seit dem 1. Januar nach seinem erfüllten 24. Altersjahr persönlich geleisteten Sparbeiträge, samt Zins, die für jedes Altersjahr über 20 um 4 %, höchstens jedoch um 100 % erhöht werden, wobei zuerst Artikel 52 und Artikel 67 zu berücksichtigen sind.

2. Hat der Versicherte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht die gesamte von ihm zu bezahlende Einkaufssumme geleistet, so wird der noch nicht bezahlte Teil der Einkaufssumme vom Betrag gemäss Absatz 1 abgezogen.

### **Artikel 57 Verwendung der Freizügigkeitsleistung**

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Kasse unverzüglich zu informieren. Er teilt ihr mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. Er gibt ihr ebenfalls die Adresse des Versicherten, oder falls dies nicht möglich ist, seine AHV-Nummer an.
2. Die Kasse teilt dem Versicherten den Betrag der Freizügigkeitsleistung mit und fordert ihn auf, innerhalb von 30 Tagen die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung gemäss Absatz 3 und 4 erforderlichen Angaben zu unterbreiten.
3. Geht der Versicherte ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
4. Geht der Versicherte kein neues Arbeitsverhältnis ein, so hat er folgende Wahl:
  - a) Abschluss einer Freizügigkeitspolice, bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung oder einer durch diese Versicherungseinrichtungen gebildeten Gruppe oder bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung gemäss Artikel 10 FZV;
  - b) Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung.
5. Unterbreitet der Versicherte die verlangten Angaben nicht in der verlangten Frist, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung samt Verzugszinsen frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.
6. Artikel 58 bleibt vorbehalten.

### **Artikel 58 Barauszahlung**

1. Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
  - a) wenn er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Absatz 4);
  - b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
  - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Ist der Versicherte verheiratet bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss PartG, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

3. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.
4. Falls der Versicherte die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein nach dem 31. Mai 2006 endgültig verlässt und weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität
  - a) in der Rentenversicherung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (vgl. Anhang E), oder
  - b) in der isländischen oder norwegischen Rentenversicherungversichert ist, kann nur der Teil der Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden, der das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG übersteigt.

#### **Artikel 59 Ende der Versicherung bei der Kasse**

1. Die Versicherung bei der Kasse endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Ist der Versicherte im Verlauf eines Monats seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in keine neue Vorsorgeeinrichtung eingetreten und stirbt er oder erleidet er eine Arbeitsunfähigkeit, die später zum Tod oder zur Anerkennung der Invalidität durch die Eidg. Invalidenversicherung führt, so erbringt die Kasse jene Leistungen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
3. Wird die Kasse gemäss Absatz 2 leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so verlangt die Kasse deren Rückzahlung; findet eine Rückzahlung nicht statt, so kürzt die Kasse ihre Leistungen entsprechend.

#### **Artikel 60 Abwesenheit**

1. Bei einer Abwesenheit von der Dauer bis zu einem Jahr, kann der Versicherte die Versicherung der Risiken Invalidität und Tod auf eigene Rechnung und gegen Vorauszahlung des Risikobeitrags (Anteil des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers) vom Beginn bis zum Ende der Abwesenheit weiterführen. Der Sparprozess wird während der Abwesenheit eingestellt und es müssen keine Sparbeiträge bezahlt werden.

## **6. Wohneigentumsförderung**

#### **Artikel 61 Allgemeines**

1. Jeder aktive Versicherte der Kasse kann seine erworbene Vorsorge ganz oder teilweise verwenden für:
  - a) Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum;
  - b) Beteiligungen an Wohneigentum;
  - c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
2. Der Versicherte darf die erworbenen Vorsorgemittel ganz oder teilweise gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

3. Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:
  - a) die Wohnung;
  - b) das Einfamilienhaus.
4. Zulässige Formen des Wohneigentums sind:
  - a) das Eigentum;
  - b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
  - c) das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit dem eingetragenen Partner gemäss PartG zu gesamter Hand;
  - d) das selbständige und dauernde Baurecht.
5. Zulässige Beteiligungen sind:
  - a) der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
  - b) der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
  - c) die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger,

sofern folgende Bedingung erfüllt ist: das Reglement der vom Versicherten gewählten Wohnbaugenossenschaft oder einer anderen Form von Beteiligung muss vorsehen, dass beim Austritt des Versicherten aus der Wohnbaugenossenschaft, der Mieter-Aktiengesellschaft oder dem gemeinnützigen Wohnbauträger die für den Erwerb von Anteilscheinen oder Aktien oder ähnlichen Beteiligungszertifikaten eingebrachten Mittel nur an eine andere ähnliche Institution überwiesen werden dürfen, bei welcher der Versicherte eine Wohnung persönlich verwendet oder dass andernfalls die Überweisung an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge erfolgt.

Die Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungszertifikate müssen bei der Kasse hinterlegt werden.
6. Des weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 30a - 30g BVG sowie der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).

#### **Artikel 62 Begriff des Wohneigentums für den Eigenbedarf des Versicherten**

1. Als "Wohneigentum für den Eigenbedarf des Versicherten" gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort.
2. Hat der Versicherte seinen Wohnsitz im Ausland, so hat er vor dem Vorbezug oder der Verpfändung den Nachweis zu erbringen, dass er den entsprechenden Betrag für sein Wohneigentum einsetzt.

#### **Artikel 63 Formen der Wohneigentumsförderung**

1. Die Wohneigentumsförderung gemäss diesen Bestimmungen kann wie folgt vorgenommen werden:
  - a) durch ganzen oder teilweisen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung im Rahmen und nach Massgabe der Artikel 65 bis Artikel 70 hienach;

- b) durch die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung und/oder des gesamten künftigen Leistungsanspruchs im Rahmen und nach Massgabe von Artikel 71 und Artikel 72.
2. Die beiden Formen der Wohneigentumsförderung können kombiniert werden.

#### **Artikel 64 Nachweis des Anspruchs auf Wohneigentumsförderung**

1. Der Versicherte, der einen Anspruch auf die eine oder andere Form der Wohneigentumsförderung geltend macht, hat den Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, indem er der Kasse die von ihr verlangten Dokumente unterbreitet.

### **Vorbezug**

#### **Artikel 65 Anspruch**

1. Jeder Versicherte kann von der Kasse einen Vorbezug verlangen, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf:
  - ein Mann das 62. Altersjahr;
  - eine Frau das 61. Altersjahrvollendet, unter der Bedingung jedoch, dass er nicht bereits Empfänger einer vorzeitigen Altersrente ist.
2. Der Versicherte kann seinen Anspruch ebenfalls bis zu dem in Absatz 1 erwähnten Zeitraum geltend machen, die Durchführung jedoch über die in Absatz 1 erwähnte Altersgrenze hinausschieben, längstens jedoch bis er eine Altersrente der Kasse bezieht und frühestens 3 Jahre nachdem er seinen Anspruch geltend gemacht hat. Die zeitlichen Beschränkungen gemäss Artikel 68 bleiben vorbehalten.
3. Ist der Versicherte verheiratet bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss PartG, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen.
4. Ein Vorbezug kann nur einmal alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

#### **Artikel 66 Betrag**

1. Der Betrag des Vorbezugs darf, unter Vorbehalt von Absatz 3, nicht kleiner sein als CHF 20'000.-; er darf nicht grösser sein als:
  - a) **wenn er bis zum 31. Dezember, der dem 50. Geburtstag des Versicherten folgt oder mit ihm zusammenfällt, verlangt wird:**

die auf den Tag des Vorbezugs gemäss Artikel 55 und Artikel 56 berechnete Freizügigkeitsleistung;



**b) wenn er nach dem 31. Dezember, der dem 50. Geburtstag des Versicherten folgt oder mit ihm zusammenfällt, verlangt wird:**

der grössere der beiden folgenden Beträge:

- die Freizügigkeitsleistung, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte gemäss dem Reglement jener Vorsorgeeinrichtung, bei der er am 31. Dezember, welcher seinem 50. Geburtstag folgte oder mit ihm zusammenfiel, versichert war und aus der er an jenem Zeitpunkt ausgetreten wäre; hinzugezählt werden allfällig zurückbezahlte frühere Vorbezüge, die nach diesem Datum erfolgten; abgezogen werden allfällige Vorbezüge oder Pfandverwertungserlöse, die nach diesem Datum erfolgten;
  - 50 % der Differenz zwischen der auf den Tag des Vorbezugs gemäss Artikel 55 und Artikel 56 berechneten Freizügigkeitsleistung und der bis zu diesem Zeitpunkt bereits für Wohneigentum verwendeten Freizügigkeitsleistung.
2. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
  3. Die Begrenzung auf CHF 20'000.- ist auf den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder von ähnlichen Beteiligungsformen nicht anwendbar.
  4. Die Kasse behält sich vor, auf Gesuche um einen Vorbezug einen Verwaltungs-kostenbeitrag zu erheben.

#### **Artikel 67 Auswirkungen**

1. Als Folge des Vorbezugs werden die versicherten Leistungen der Kasse durch Kürzung des Altersguthabens herabgesetzt.
2. Ist der Betrag des Vorbezugs gleich hoch wie die auf den Tag des Vorbezugs berechnete Freizügigkeitsleistung, so wird auf diesen Zeitpunkt das Altersguthaben des Versicherten auf Null reduziert und ab diesem Zeitpunkt von null an neu geäufnet. Dasselbe gilt für die Summe der vom Versicherten bis zum Zeitpunkt des Vorbezugs persönlich geleisteten Einzahlungen (persönliche Sparbeiträge samt Zins einerseits, vorgängig geleistete Beträge für den Einkauf von Vorsorgeleistungen samt Zins, andererseits).
3. Ist der Betrag des Vorbezugs kleiner als die auf den Tag des Vorbezugs berechnete Freizügigkeitsleistung, so wird das Altersguthaben des Versicherten im Verhältnis zu diesem Vorbezugsbetrag gekürzt. Die Summe der vom Versicherten bis zum Tag des Vorbezugs persönlich geleisteten Einzahlungen (persönlich geleistete Sparbeiträge samt Zins einerseits, vorgängig geleistete Beträge für den Einkauf von Vorsorgeleistungen samt Zins, andererseits) wird im gleichen Verhältnis wie das Altersguthaben gekürzt. Ist der dem Versicherten überwiesene Betrag des Vorbezugs grösser als die Differenz zwischen der im Zeitpunkt des Vorbezugs vorhandenen Freizügigkeitsleistung und dem im gleichen Zeitpunkt vorhandenen BVG-Altersguthaben, so wird letzteres um den die Differenz übersteigenden Betrag gekürzt.

4. Wird der Betrag des Vorbezugs später gemäss Artikel 69 ganz oder teilweise zurückbezahlt, so wird der Rückzahlungsbetrag zu den Bedingungen gemäss Artikel 12 Absatz 7 für den Einkauf von Vorsorgeleistungen verwendet, wobei eine Ratenzahlung ausgeschlossen ist.
5. Um die Auswirkungen der Kürzung von Vorsorgeleistungen auf den Betrag der versicherten Invaliditäts- und Todesfalleistungen der Kasse zu mildern, stellt sich die Kasse zur Vermittlung einer Versicherungspolice zur Verfügung, mit welcher die gekürzten Invaliditäts- und Todesfalleistungen der Kasse ganz oder teilweise abgedeckt werden. Die Kosten einer solchen Versicherung gehen vollumfänglich zu Lasten des Versicherten.

#### Artikel 68 Durchführung

1. Die Kasse hat den Vorbezug spätestens 6 Monate nachdem der Versicherte das Begehren gestellt hat zu überweisen; Artikel 65 Absatz 2 bleibt jedoch vorbehalten.
2. Die Kasse überweist den vereinbarten Betrag direkt an den Gläubiger (Verkäufer, Darlehensgeber) oder an den Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 57 Absatz 4 und 5, nachdem die von der Kasse verlangten Dokumente beigebracht wurden, sowie, im Einvernehmen mit dem Versicherten, aufgrund von Unterlagen, die vom Versicherten unterbreitet wurden.
3. Kann die Kasse Liquiditätsprobleme nachweisen, so erstellt sie eine Prioritätenordnung, die sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringt; die Kasse erfüllt ihre Verpflichtungen gemäss ihrer Liquiditätslage und der erwähnten Prioritätenordnung.

#### Artikel 69 Rückzahlung

1. Der Versicherte **kann** der Kasse den Vorbezug zurückzahlen, längstens jedoch bis:
  - a) zum Ende des Monats, in dessen Verlauf
    - ein Mann das 62. Altersjahr,
    - eine Frau das 61. Altersjahrvollendet, unter der Bedingung jedoch, dass er nicht bereits Empfänger einer vorzeitigen Altersrente ist.
  - b) zur Anerkennung der Invalidität durch die IV oder bis zu seinem Tod;
  - c) zur Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung.
2. Der Rückzahlungsbetrag darf nicht kleiner sein als CHF 20'000.-; ist der noch geschuldete Betrag kleiner als CHF 20'000.-, so hat die Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.
3. Die Kasse bestätigt die Rückzahlung des Betrags in einem offiziellen, von der Eidg. Steuerverwaltung herausgegebenen Dokument.
4. Solange keine der in Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen erfüllt ist, **muss** der Versicherte den Vorbezug der Kasse zurückzahlen, wenn:

- das Wohneigentum verkauft wird;
  - auf das Wohneigentum Rechtsansprüche gewährt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
5. Stirbt der Versicherte und werden als Folge des Todes keinerlei Leistungen der Kasse fällig, so haben die Erben des Verstorbenen den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückzuerstatten, wobei Artikel 70 Absatz 1 vorbehalten bleibt. Der Rückerstattungsbetrag verfällt der Kasse.
  6. Der Rückzahlungsbetrag gemäss Absatz 1 und 4 wird für den Einkauf von Vorsorgeleistungen gemäss Artikel 12 Absatz 7 verwendet. Artikel 70 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

### **Artikel 70 Verkauf des Wohneigentums**

1. Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf die von den Vorsorgeeinrichtungen, denen der Versicherte beigetreten ist, erhaltenen und noch nicht zurückerstatteten Vorbezüge, höchstens jedoch auf den Verkaufserlös, d.h. auf den Verkaufspreis unter Abzug der Hypothekarschulden und der durch den Verkäufer zu tragenden gesetzlichen Abgaben. Die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen werden für die Berechnung des Verkaufserlöses nicht berücksichtigt, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass diese zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sind.
2. Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeits-einrichtung überweisen.
3. Die Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt, gilt ebenfalls als Verkauf. Die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten gilt hingegen nicht als Veräusserung. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.
4. Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Kasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden; sie veranlasst deren Löschung, wenn sie wirkungslos geworden ist, d.h.:
  - a) drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter;
  - b) bei Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
  - c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
  - d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Kasse zurückerstattet oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

## Verpfändung

### Artikel 71 Grundsatz

1. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Kasse.
2. Die Kasse hat den Versicherten über die Auswirkungen einer allfälligen Pfandverwertung zu informieren. Es sind dies die gleichen wie beim Vorbezug.
3. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:
  - a) die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
  - b) die Auszahlung von Leistungen der Kasse;
  - c) die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, hat die Kasse den entsprechenden Betrag sicherzustellen.
4. Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Kasse den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält namentlich die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an welche die Freizügigkeitsleistung überwiesen wird sowie deren Betrag.

### Artikel 72 Auswirkungen der Pfandverwertung

1. Die Kasse hat den Versicherten über die Auswirkungen einer allfälligen Pfandverwertung zu informieren.
2. Muss das Pfand ganz oder teilweise verwertet werden, so ist Artikel 67 sinngemäss anwendbar.

## Steuerliche Behandlung

### Artikel 73 Steuerliche Behandlung der Wohneigentumsförderung

1. Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitaleistung aus Vorsorge steuerbar.
2. Bei Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Für solche Wiedereinzahlungen ist ein Abzug zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens ausgeschlossen.
3. Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über:

- die Rückzahlung;
  - das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital;
  - den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund eines Vorbezugs oder einer Pfandverwertung bezahlten Steuerbetrag.
4. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge.
  5. Die Kasse meldet der Eidg. Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen sämtliche Vorbezüge, Pfandverwertungen und Rückzahlungen gemäss den Bestimmungen hievor.
  6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

## 7. Organisation

### Artikel 74 Stiftungsrat

1. Leitendes Organ der Stiftung bzw. der Kasse ist der Stiftungsrat.
2. Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

### Artikel 75 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, die zur Hälfte von der Firma bestimmt werden und zur anderen Hälfte von den aktiven Versicherten aus ihrem Kreis gewählt werden. Der Stiftungsrat regelt das Wahlverfahren.
2. Wird das Arbeitsverhältnis eines von den Versicherten gewählten Mitglieds aufgelöst, so scheidet er aus dem Stiftungsrat aus. Für die verbleibende Amtsdauer ist ein neues Mitglied zu wählen.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar.

### Artikel 76 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er wählt insbesondere seinen Präsidenten unter seinen Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Antrag zweier Mitglieder.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Vertreter der Firma und der Versicherten anwesend ist. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Stiftungsrates.

4. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie einstimmig gefasst werden.
5. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates werden in einem Protokoll festgehalten. Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen.

#### **Artikel 77 Aufgaben und Befugnisse**

1. Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Gesetzesvorschriften, der Stiftungsurkunde und diesem Reglement sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörden.
2. Er verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung der bundesrätlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen. Zu diesem Zweck erlässt er ein Anlagereglement.
3. Er vertritt die Stiftung nach aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.
4. Er bezeichnet die Kontrollstelle und den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.
5. Er genehmigt die Jahresrechnung mit Anhang.
6. Er informiert die Versicherten über die Tätigkeit und Vermögensanlage in geeigneter Form.
7. Er kann gewisse Kompetenzen oder Aufgaben — zum Beispiel mit einem Organisationsreglement — an seine Mitglieder, an Arbeitnehmer der Stifterin oder an Drittpersonen zur Ausführung übertragen. Die übertragenen Kompetenzen können jederzeit widerrufen werden.
8. Für die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates gilt ausserdem Artikel 51a BVG.
9. Weitere Informationen zur Organisation ergeben sich aus dem Anlage- und Organisationsreglement sowie aus dem Organisations-Handbuch.

#### **Artikel 78 Über- oder Unterdeckung**

1. Übersteigt der Deckungsgrad der Kasse nach Bildung aller versicherungstechnischen Rückstellungen den Zieldeckungsgrad bei vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven um mehr als 5 Prozentpunkte, so kann der Stiftungsrat, nach Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge, geeignete Massnahmen zur Reduktion des Deckungsgrads beschliessen.
2. Solche Massnahmen können darin bestehen, das globale Leistungsniveau der aktiven Versicherten auf angestrebte 60 % des beitragspflichtigen Lohnes anzuheben sowie darin, die laufenden Renten nach Massgabe des Teuerungsindex zu erhöhen. Der Stiftungsrat achtet dabei auf ein ausgewogenes Verhältnis.
3. Die Massnahmen sind zeitlich und in ihrer finanziellen Auswirkung zu begrenzen; das heisst, dass dadurch an den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse nichts geändert werden darf.

4. Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Artikel 10), die Finanzierung, die Leistungen und nach Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde die laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Stiftungsrat orientiert sich dabei am Schema gemäss Beilage zum Reglement.
5. Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Altersguthaben (Artikel 10 Absatz 2) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.
6. Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Kasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.
7. Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
8. Sofern sich die oben erwähnten Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Kasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.
9. Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
10. Die Kasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

### **Artikel 79 Buchführung**

1. Für die Buchführung gelten die Artikel 47 und 48 BVV2 sowie 957 bis 962 OR.
2. Die Buchhaltung wird alljährlich am 31. Dezember abgeschlossen.

### **Artikel 80 Kontrolle**

1. Die vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle (Artikel 52a Absatz 1 BVG) überprüft jährlich die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage der Stiftung und erstellt hierüber einen schriftlichen Bericht. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

2. Der vom Stiftungsrat bezeichnete Experte für berufliche Vorsorge (Artikel 52a Absatz 1 BVG) überprüft periodisch, ob die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, und ob ihre reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.
3. Die Informationen zum internen Kontrollsystem ergeben sich aus dem Organisations-Handbuch.

#### **Artikel 81 Schweigepflicht**

1. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Kasse betrauten Personen haben strengste Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse der Versicherten und die geschäftlichen Angelegenheiten der Kasse zu bewahren, von denen sie bei der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten.
2. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

## **8. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 82 Versicherungsausweis, Information der Versicherten**

1. Die Kasse übergibt jedem Versicherten beim Eintritt, danach bei jeder Änderung der Versicherungsbedingungen und bei Heirat, mindestens aber einmal pro Jahr, einen Versicherungsausweis, auf welchem sein beitragspflichtiger Lohn, die Beiträge, der gemäss diesem Reglement berechnete Betrag seiner individuellen Versicherungsleistungen und seine Freizügigkeitsleistung aufgeführt ist.
2. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und diesem Reglement ist dieses Reglement massgebend.
3. Die Kasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über die Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Auf Anfrage erhält der Versicherte die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad der Kasse.

#### **Artikel 83 Änderung des Reglements**

1. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern, wobei jedoch die auf den Tag der Änderung berechneten erworbenen Ansprüche der Versicherten nicht herabgesetzt werden dürfen. Vorbehalten bleibt Artikel 78 Absatz 4.



**Artikel 84 Auslegung**

1. Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Statuten und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

**Artikel 85 Rechtspflege**

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

**Artikel 86 Massgebender Reglementtext**

1. Dieses Reglement wurde in zwei Sprachen erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung in die französische Sprache ist der deutsche Text massgebend.

**Artikel 87 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
2. Es annulliert und ersetzt alle früheren Reglemente sowie deren Nachträge.
3. Die Höhe der am 31. Dezember 2014 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
4. Zur Kompensation der Auswirkungen der Umwandlungssatzsenkung leistet der Arbeitgeber Beiträge zur Finanzierung von Einlagen auf die Altersguthaben in folgender Höhe:

<b>Stichtag</b>	<b>% der Altersguthaben per 31.12. des Vorjahres</b>	<b>Maximal in CHF</b>
1.1.2013	1.20%	900'000
1.1.2014	1.23%	1'000'000
1.1.2015	1.26%	1'000'000
1.1.2016	0.86%	700'000
<b>Total</b>	<b>4.55%</b>	<b>3'600'000</b>

Die Einlagen erfolgen gemäss den Beiträgen des Arbeitgebers am Stichtag auf die Altersguthaben per 31. Dezember des Vorjahres für alle Versicherten, welche zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr bei der Kasse versichert waren.

Zürich, 15. Dezember 2014

Der Stiftungsrat

## Technische Grössen

Art. 9 Abs. 1 Der Koordinationsbetrag entspricht CHF 17'000.

Art. 27, 28, 32 Der Umwandlungssatz des Altersguthabens ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rentenbeginns wie folgt festgelegt:

Für Männer

<b>Jahr</b> <b>Alter</b>	<b>ab dem 1.1.2015</b>	<b>ab dem 1.1.2016</b>
70	6.85%	6.75%
69	6.65%	6.55%
68	6.45%	6.35%
67	6.25%	6.15%
66	6.10%	6.00%
65	5.95%	5.85%
64	5.95%	5.85%
63	5.95%	5.85%
62	5.95%	5.85%
61	5.85%	5.75%
60	5.75%	5.65%

Für Frauen

<b>Jahr</b> <b>Alter</b>	<b>ab dem 1.1.2015</b>	<b>ab dem 1.1.2016</b>
70		
69	6.85%	6.75%
68	6.65%	6.55%
67	6.45%	6.35%
66	6.25%	6.15%
65	6.10%	6.00%
64	5.95%	5.85%
63	5.95%	5.85%
62	5.95%	5.85%
61	5.95%	5.85%
60	5.85%	5.75%
59	5.75%	5.65%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert. Bei einer Pensionierung per 31. Dezember ist der im Dezember gültige Umwandlungssatz massgebend.

Art. 30 Abs. 2 Bei Bezug der AHV-Überbrückungsrente gelangen – bei mindestens 20 Beitragsjahren – der Dauer des Vorbezuges in Jahren entsprechend folgende Kürzungssätze zur Anwendung:

<b>Dauer des Vorbezuges in Jahren</b>	<b>Kürzung der Altersrente in % der jährlich bezogenen AHV- Überbrückungsrente</b>
1	1 %
2	2 %
3	3 %
4	4 %
5	5 %

Art. 35 Abs. 2 Der Umwandlungssatz des theoretischen Altersguthabens beträgt:

<b>ab dem 1.1.2015</b>	<b>ab dem 1.1.2016</b>
5.95%	5.85%

## Einkauf von Vorsorgeleistungen

**Altersgutschriften und Summe der mit 2 % verzinsten Altersgutschriften in Prozent des beitragspflichtigen Lohnes (Art. 12 Abs. 3)**

Alter bei Einkauf	Frauen/Männer	
	Altersgutschrift	Summe der verzinsten Altersgutschriften
< 25	0.0 %	0 %
25	18.1 %	18 %
26	18.1 %	37 %
27	18.1 %	55 %
28	18.1 %	75 %
29	18.1 %	94 %
30	18.1 %	114 %
31	18.1 %	135 %
32	18.1 %	155 %
33	18.1 %	177 %
34	18.1 %	198 %
35	18.1 %	220 %
36	18.1 %	243 %
37	18.1 %	266 %
38	18.1 %	289 %
39	18.1 %	313 %
40	18.1 %	337 %
41	18.1 %	362 %
42	18.1 %	388 %
43	18.1 %	413 %
44	18.1 %	440 %
45	18.1 %	467 %
46	18.1 %	494 %
47	18.1 %	522 %
48	18.1 %	551 %
49	18.1 %	580 %
50	18.1 %	609 %
51	18.1 %	640 %
52	18.1 %	671 %
53	18.1 %	702 %
54	18.1 %	734 %
55	18.1 %	767 %
56	18.1 %	801 %
57	18.1 %	835 %
58	18.1 %	869 %
59	18.1 %	905 %
60	18.1 %	941 %
61	18.1 %	978 %
62	18.1 %	1016 %
63	18.1 %	1054 %
64	18.1 %	1093 %
65	18.1 %	1133 %

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet.  
Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Beispiel:**

Beitritt eines Mannes im Alter von 36 Jahren mit einem Jahreslohn von CHF 67'000 und einer Freizügigkeitsleistung von CHF 59'000.

Beitragspflichtiger Lohn = CHF 67'000 - CHF 17'000 = CHF 50'000

Summe der verzinster Altersgutschriften im Alter 36:  
(CHF 50'000 \* 2.43) = CHF 121'500

Maximaler persönlicher Einkauf im Alter von 36 Jahren:  
(CHF 121'500 - CHF 59'000) = CHF 62'500

**Beispiel:**

Berechnung der Kürzung der Altersrente infolge Bezugs einer AHV-Überbrückungsrente (Artikel 30 Absatz 2):

Ein Mann möchte sich am 31.5.2015 im Alter von 62 Jahren pensionieren lassen. Er würde beim Rücktritt eine ungekürzte jährliche Altersrente von CHF 60'000 erhalten. Er möchte für 3 Jahre eine AHV-Überbrückungsrente von jährlich CHF 20'000 beziehen.

Der Betreffende war vom 1.3.2001 bis zum 31.5.2015 in der Kasse versichert. Somit beträgt seine zurückgelegte Beitragsdauer 14 Jahre und 3 Monate. Dieser Wert wird auf 15 Jahre aufgerundet. Somit hat er 5 Jahre weniger als 20 Beitragsjahre zurückgelegt.

Durch den Bezug der AHV-Überbrückungsrente kürzt sich die Altersrente um 3% der AHV-Überbrückungsrente (vgl. Tabelle in Anhang A).

Da er weniger als 20 Beitragsjahre zurückgelegt hat, kürzt sich die Altersrente zusätzlich um  $5 * 0.2\% * 3 = 3\%$  der AHV-Überbrückungsrente.

Die totale Kürzung der Altersrente beträgt damit  $3\% + 3\% = 6\%$  der AHV-Überbrückungsrente.

Somit beträgt die Kürzung der Altersrente  $6\% * CHF 20'000 = CHF 1'200$  und somit ergibt sich eine gekürzte Altersrente von  $CHF 60'000 - CHF 1'200 = CHF 58'800$ .

Im Jahr 2015 beträgt der Umwandlungssatz 5.95% für Männer im Alter 62. Der Anteil des Altersguthabens zur Finanzierung einer Überbrückungsrente beträgt somit  $CHF 1'200 / 5.95\% = CHF 20'168$ .

**Theoretisches Alterskapital im Zeitpunkt des  
ordentlichen Rücktrittsalters (Art. 35 Abs. 2)**

Alter bei Invalidisierung	Männer		Frauen	
	Multiplikations-Koeffizient für: beitragspfl. Lohn	Alters- guthaben	Multiplikations-Koeffizient für: beitragspfl. Lohn	Alters- guthaben
17 - 24	11.332	2.252	10.933	2.208
25	10.933	2.208	10.541	2.165
26	10.541	2.165	10.157	2.122
27	10.157	2.122	9.780	2.081
28	9.780	2.081	9.411	2.040
29	9.411	2.040	9.049	2.000
30	9.049	2.000	8.694	1.961
31	8.694	1.961	8.346	1.922
32	8.346	1.922	8.005	1.885
33	8.005	1.885	7.671	1.848
34	7.671	1.848	7.343	1.811
35	7.343	1.811	7.021	1.776
36	7.021	1.776	6.706	1.741
37	6.706	1.741	6.397	1.707
38	6.397	1.707	6.094	1.673
39	6.094	1.673	5.797	1.641
40	5.797	1.641	5.506	1.608
41	5.506	1.608	5.221	1.577
42	5.221	1.577	4.941	1.546
43	4.941	1.546	4.667	1.516
44	4.667	1.516	4.398	1.486
45	4.398	1.486	4.134	1.457
46	4.134	1.457	3.876	1.428
47	3.876	1.428	3.622	1.400
48	3.622	1.400	3.374	1.373
49	3.374	1.373	3.130	1.346
50	3.130	1.346	2.891	1.319
51	2.891	1.319	2.657	1.294
52	2.657	1.294	2.428	1.268
53	2.428	1.268	2.203	1.243
54	2.203	1.243	1.982	1.219
55	1.982	1.219	1.766	1.195
56	1.766	1.195	1.554	1.172
57	1.554	1.172	1.346	1.149
58	1.346	1.149	1.142	1.126
59	1.142	1.126	0.942	1.104
60	0.942	1.104	0.746	1.082
61	0.746	1.082	0.554	1.061
62	0.554	1.061	0.366	1.040
63	0.366	1.040	0.181	1.020
64	0.181	1.020	0.000	1.000
65	0.000	1.000		

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet.  
Zwischenwerte werden linear interpoliert.



**Beispiel:**

Leistungsberechnungen einer Frau im Alter von 41 Jahren mit einem Jahreslohn von CHF 60'000 und einem Altersguthaben von CHF 53'000

Beitragspflichtiger Lohn = CHF 60'000 - CHF 17'000 = CHF 43'000

Theoretisches Alterskapital im Alter von 64 Jahren:

$(\text{CHF } 43'000 * 5.221 + \text{CHF } 53'000 * 1.577) = \text{CHF } 308'084$

Invalidenrente = CHF 308'084 \* 0.0595 = CHF 18'331

Ehegattenrente = 60 % der Invalidenrente = CHF 18'331 \* 0.6 = CHF 10'999

Kinderrente = 20 % der Invalidenrente = CHF 18'331 \* 0.2 = CHF 3'666

Sterbegeld = 50 % der Invalidenrente, begrenzt auf die maximale AHV-Rente = CHF 18'331 \* 0.5 = CHF 9'166

## Zuwanderungsländer mit eingeschränkter Möglichkeit zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Art. 58 Abs. 4	<p>Die erwähnte Einschränkung gilt für folgende Länder:</p> <p>Länder der Europäischen Union<sup>1</sup>:</p> <p>Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.</p> <p>Weitere Länder:</p> <p>Island und Norwegen</p>
----------------	---

---

<sup>1</sup> Stand per 1. Januar 2015; weitere Länder gemäss den bilateralen Verträgen der Schweiz mit der Europäischen Union

## Reglement zur Teilliquidation

### Durchführung der Teilliquidation

1. Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 massgebend.
2. Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor
  - a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages oder bei Schliessung einer Niederlassung sofern dadurch mindestens 5 % der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden oder
  - b) bei Restrukturierung eines Unternehmens, sofern dadurch mindestens 5% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden oder
  - c) bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft sofern dadurch mindestens 10 % der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden.
3. Treten mehrere Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen andern Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.
4. Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Bilanzstichtag ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Ende der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.
5. Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.
6. Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Deckungskapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 2 Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten 2 Jahren erfolgte und noch nicht zurückbezahlt wurde.
7. Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.
8. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.

Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen.

9. Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich, d.h. mehr als 10%, ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln angepasst.
10. Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern im Zeitpunkt der Teilliquidation ein Sanierungsplan nach Art. 44 Abs. 2 BVV2 vorliegt und dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Deckungskapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 2 Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen der letzten 2 Jahre werden für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.
11. Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die Versicherten und die Rentenbezüger haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss Art. 81 Abs. 1 des Reglements der Pensionskasse der Elektro-Material AG die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

## **Änderungen und Inkrafttreten**

1. Das vorliegende Teilliquidationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.
2. Das Reglement wurde vom Stiftungsrat der Pensionskasse der Elektro-Material AG am 8. Dezember 2009 beschlossen, es tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Juni 2009 in Kraft. Für Teilliquidationen vor dem 1. Juni 2009 gilt das Teilliquidationsreglement vom 23. November 2005, gültig ab 14. Dezember 2005.